

Juli 2009

Rechtsprechung

Veranstaltung von Golfturnieren als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Viele Unternehmer führen seit einigen Jahren Golfturniere im Amateurbereich durch. Die Ausrichtung der Golfturniere soll insbesondere den Interessen von potenziellen Kunden entsprechen und den Dialog mit dieser Klientel aufbauen und fördern. Für die Durchführung solcher Veranstaltungen fallen diverse Kosten an, z. B. für die Platzbuchung, Platzgebühren, die Firmenpräsentation vor Ort, die Kosten für kleinere Geschenke und die Bewirtungen.

Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Unter den Begriff der **Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“** im Sinne dieser Vorschrift fallen insbesondere Aufwendungen für Zwecke der sportlichen Betätigung, der **Unterhaltung von Geschäftsfreunden**, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation. Auch der Golfsport und damit in Zusammenhang stehende Veranstaltungen fallen unter das Abzugsverbot.

Das Niedersächsische Finanzgericht sieht die Aufwendungen eines Immobilienmaklers für ein Golfturnier als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben an. Auch die mit den Golfturnieren in Zusammenhang stehenden Aufwendungen für die Bewirtung sind vom Abzugsverbot betroffen. Die gegen das vorgenannte Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesfinanzhof (BFH) als unbegründet zurückgewiesen.

Auch wenn der Unternehmer in der Regel nicht selbst – wie in dem vorgenannten Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zu Grunde liegenden Streitfall – aktiv Golf spielt, sind die Grundsätze des Urteils auf die veranstalteten Golfturniere anwendbar. Es widerspricht dem im Einkommensteuergesetz verfolgten Zweck, dass für die Frage des Abzugs der Kosten für das Golfturnier zu prüfen ist, ob die Anbahnung und Förderung von Geschäftsabschlüssen im Vordergrund steht, oder ob die Veranstaltung lediglich der Unterhaltung von Geschäftsfreunden bzw. der Befriedigung einer Neigung des Unternehmers dient.

Steuerliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen bei zivilrechtlicher Unwirksamkeit des Vertrages

Folgenden **Leitsatz** hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 12.05.09 erstellt:

Halten nahe Angehörige zivilrechtliche Formerfordernisse nicht ein, spricht dies im Rahmen der steuerrechtlichen Beurteilung des Vertrages indiziell gegen den vertraglichen Bindungswillen.

Wir empfehlen, gewisse Mindestregelungen für Darlehensverträge zu treffen, d. h. der **Darlehensbetrag** sollte festgelegt sein, der **Auszahlungszeitpunkt**, der **Zins** sowie die **Rückzahlung**.

Bei langfristigen Verträgen ist weiterhin die Gestellung von **Sicherheiten** von großer Wichtigkeit.

Juli 2009

Erbrechtsreform: Honorierung von Pflegeleistungen

Neben einer Vielzahl von Neuerungen im Erbrecht, die die Erbschaftsreform mit sich bringt, sieht das neue Erbrecht auch vor, Pflegeleistungen bei der Erbaueinandersetzung zu Gunsten des Pflegenden besser zu berücksichtigen. Bisher erhält ein Abkömmling des Erblassers, d. h. ein Kind, Enkel usw. gemäß § 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB nur dann einen Ausgleichsbetrag für die Pflegeleistungen, wenn er diese unter Verzicht auf ein anderes berufliches Einkommen erbracht hat. Künftig soll dieser Anspruch unabhängig davon sein, ob der Pflegende für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat.

Im Erbfolge sind die Pflegeleistungen dann in Euro zu bewerten und zunächst dem Pflegenden als Ausgleichsbetrag zuzusprechen. Nur der Rest fällt dann in den Nachlass.

Dies stellt eine erhebliche Verbesserung für pflegende Angehörige dar, die neben ihrer Berufstätigkeit auch noch Pflegeleistungen für ihre Angehörigen erbringen.

Im Gewerberaummietverhältnis ist eine Versorgungssperre nach Mietende möglich
BGH, Urteil vom 06.05.2009, Az. XII ZR 137/07

Im zu entscheidenden Fall, hatten die Parteien einen Mietvertrag über Gewerberäume zum Betrieb einer Gaststätte geschlossen. Seit September 2001 erbrachte der Kläger keine Nebenkostenvorauszahlungen mehr und berief sich auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen nicht erteilter Nebenkostenabrechnung. Im August 2002 stellte der Kläger auch die Zahlungen der Grundmiete ein. Warmwasser und Heizungsleistungen bezog der Kläger nicht direkt vom Versorgungsunternehmen, sondern vom Beklagten. Der Beklagte kündigte das Mietverhältnis und stellte die Warmwasserversorgung ein. Hiergegen wehrte sich der Kläger und begehrte dem Beklagten die Versorgungssperre zu untersagen.

Nach bisheriger herrschender Meinung Oberlandesgerichte wurde eine solche Versorgungssperre als Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB angesehen, sodass der Vermieter zu einer solchen Maßnahme nicht berechtigt war. Mit der vorliegenden Entscheidung hat der BGH nunmehr entgegen der bisherigen herrschenden Meinung angenommen, dass nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieter gegenüber dem die Mieträume weiternutzenden Mieter zur Gebrauchsüberlassung und damit zur Fortsetzung der vertraglich übernommenen Versorgungsleistungen (hier: Belieferung mit Heizenergie) grundsätzlich nicht mehr verpflichtet ist. Auch aus Treu und Glauben folge eine nachvertragliche Verpflichtung des Vermieters von Gewerberäumen zur Fortsetzung von Versorgungsleistungen jedenfalls dann nicht, wenn der Mieter sich mit Miete und Nutzungsentschädigung im Zahlungsverzug befindet und dem Vermieter mangels eines Entgelts für seine Leistungen ein stetig wachsender Schaden droht.

Die Einstellung oder Unterbrechung der Versorgung mit Heizenergie durch den Vermieter sei keine Besitzstörung gemäß §§ 858, 862 BGB hinsichtlich der Mieträume. Offengelassen hat der BGH in dieser Entscheidung aber, ob der Vermieter auch während des laufenden Mietverhältnisses bei Nichtzahlung durch den Mieter zur Unterbrechung der Versorgung mit Strom, Wasser, etc. berechtigt ist.